

Zahl: Vr - 1962-1/75

Betr.: Verein: Elternvereinigung der Höheren Bundeslehranstalt
für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzel-
stätten
mit dem Sitz in Klagenfurt, Glantalstr. 59
Nichtuntersagung.

An den Elternvereinigung der Höheren Bundeslehranstalt
Verein: für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten
z. Hd. d. Herrn Hofrat Dipl.Ing. Hans K o l l

HBLA-Pitzelstätten
Glantalstrasse 59
9061 Klagenfurt - Wölfnitz

B e s c h e i d

Die Bildung des oben bezeichneten Vereines wird nach dem Inhalt der von den Proponenten beschlossenen und mit Eingabe vom 21.11.1975 vorgelegten Statuten gemäß §§ 7 und 10 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, nicht untersagt.

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58, Abs. 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172.

Sofern der Verein statutengemäß eine Tätigkeit beabsichtigt, deren Ausübung von der vorherigen Erfüllung gewisser Bedingungen oder von der vorherigen Erwirkung einer besonderen behördlichen Bewilligung abhängig ist, obliegt der Vereinsleitung die Verpflichtung, vor der Aufnahme der Tätigkeit diese Bedingungen zu erfüllen oder die erforderliche Bewilligung zu erwirken.

Die Anzeige der Mitglieder des Vereinsvorstandes, erstmals nach erfolgter Konstituierung hat gemäß § 12 Vereinsgesetz binnen 3 Tagen nach der Bestellung bei der

Bundespolizeidirektion Klagenfurt zu erfolgen.

Eine allfällige Bescheinigung des rechtlichen Bestandes des Vereines ist gemäß § 9 des Vereinsgesetzes unter Vorlage eines oder mehrerer korrekturfreier Exemplare der Vereinsstatuten und einer Abschrift des Verhandlungsprotokolls der konstituierenden Generalversammlung vorzulegen.

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Elternvereinigung der Höheren Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten" und hat seinen Sitz in Klagenfurt, Glantalstraße 59, 9061 Wölfnitz.



§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck
 - a) unter Führungnahme mit der Schule (Leiter bzw. Klassenvorstand) die Erziehung und den Unterricht der Schüler in geeigneter Weise zu fördern,
 - b) das Verständnis zwischen Eltern und Lehrer zu heben und
 - c) Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles sind vorgesehen
 - a) Zusammenkünfte der Eltern mit dem Lehrkörper zu gemeinsamer Beratung,
 - b) Veranstaltung und Besuch von Vorträgen erzieherischen oder mit dem Lehrziel der Schule in Zusammenhang stehenden Inhaltes,
 - c) Gewährung von finanziellen Unterstützungen für Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule und an Schüler.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht auf Aufgaben, die der Schulleitung oder der Schulbehörde obliegen. Dergleichen ist eine parteipolitische Tätigkeit im Rahmen des Vereines ausgeschlossen.

§ 3

Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuwendungen und Einnahmen aller Art.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, die die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten besuchen, nur einmal zu entrichten.
- (3) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages vom Elternausschuß befreit werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann der Erziehungsberechtigte des Schülers (Vater, Mutter, Vormund usw.) sowie ein Delegierter des Lehrkörpers werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben
 - a) durch schriftliche Beitrittserklärung,
 - b) durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird,
 - c) mit Ablauf des Schuljahres, indem der Schüler aus der Schule ausscheidet oder
 - d) durch Ausschluß wegen Verletzung der Vereinsinteressen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben
 - a) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung,
 - b) das Recht, an den sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
 - c) das aktive und passive Wahlrecht zum Elternausschuß.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) dem in der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in der vom Elternausschuß bestimmten Frist zu entrichten,
 - b) die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu unterstützen.

§ 6

Vereinsorgan

Die Organe des Vereines sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Elternausschuß

§ 7

Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel vor Ablauf des zweiten Trimesters statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Elternausschuß nach Bedarf einberufen. Sie ist binnen vier Wochen einzu-berufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereines verlangt wird.
- (3) Zu der Hauptversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge auf Behandlung bestimmter Angelegenheiten in der Hauptversammlung bis längstens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann des Elternausschusses einzubringen.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für den Beschluß über die Auflösung des Vereines ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mündlich, soweit nicht Schriftlichkeit (Stimmzettel) beschlossen wird.
- (7) Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses
- b) die Entlastung des Elternausschusses
- c) die Wahl des Elternausschusses
- d) die Wahl dreier Rechnungsprüfer
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) die Beschlußfassung über die Änderung der Statuten
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 9

Der Elternausschuß

- (1) Der Elternausschuß besteht aus
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmannstellvertreter
 - c) dem Schriftführer, der zugleich mit der Funktion des Kassiers betraut ist
 - d) den übrigen Elternvertretern: 2 Vertreter pro Jahrgang.
- (2) Die Mitglieder des Elternausschusses werden in der Weise bestimmt, daß für jede Klasse 2 Erziehungsberechtigte als Elternvertreter von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Aus den Elternvertretern wählt sodann die Hauptversammlung den Obmann, den Obmannstellvertreter, den Schriftführer bzw. Kassier.
- (3) Die Funktion des Obmannes, des Obmannstellvertreters, des Schriftführers bzw. Kassiers und der übrigen Mitglieder des Elternausschusses (Elternvertreter) dauert bis zur nächsten Hauptversammlung.
- (4) Scheidet der Schüler eines Mitgliedes des Elternausschusses vor Ablauf des Schuljahres aus, endet hiedurch die Funktion als Elternvertreter. In diesen kann der Elternausschuß ein anderes Mitglied, dessen Schüler die Klasse besucht, der der ausgeschiedene Schüler angehörte, als Mitglied des Elternausschusses bestimmen.
- (5) Die Sitzungen des Elternausschusses werden vom Obmann (Obmannstellvertreter) nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern ist eine Sitzung binnen einer Woche unter Bekanntgabe der Gründe anzuberäumen. Der Elternausschuß ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig; er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Aufgaben des Elternausschusses



- (1) Dem Elternausschuß obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer bzw. Kassier obliegt im besonderen
 - a) die zeitgerechte Einberufung der Hauptversammlung
 - b) der Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und
 - d) die Beschlußfassung über den Antrag des Ausschlusses eines Mitgliedes wegen Verletzung der Vereinsinteressen.
- (3) Über Vorschlag des Obmannes kann der Elternausschuß mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch Vereinsmitglieder betrauen, die dem Elternausschuß nicht angehören.

§ 11

Aufgaben des Obmannes

Der Obmann (Obmannstellvertreter) und in deren Verhinderung das Älteste Mitglied des Elternausschusses, vertritt den Verein nach außen und leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Elternausschusses. Er hat für den ungestörten Verlauf der Sitzungen zu sorgen und für die Durchführung der satzungsgemäß verfaßten Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 12

Zeichnungsberechtigung

Schriftstücke, die im Namen des Vereines ausgefertigt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder des Obmannstellvertreters und des Schriftführers bzw. Kassiers.

§ 13

Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu verhandeln und zu entscheiden. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese Schiedsrichter wählen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann; kommt eine Mehrheit nicht zustande, dann wird der Obmann des Schiedsgerichtes vom Elternausschuß bestimmt. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14

Vermögen bei Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereines ist das vorhandene Vermögen der Direktion mit der Auflage zu übergeben, daß es dem Vereinszweck (§ 2) entsprechend für die Schüler der Höheren Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe Pitzelstätten verwendet wird.